



### **36. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten**

**„Eine Weltordnung für den Datenschutz – Wird unser Traum Wirklichkeit?“**

**Balacava Fort, Mauritius, 15./16. Oktober 2014**

---

#### **Plenum II – Datenschutz ohne territoriale Beschränkungen**

*Peter Hustinx*

*Europäischer Datenschutzbeauftragter*

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Titel dieser Plenarsitzung scheint auf einen fast paradiesischen Zustand zu verweisen – unbegrenzter Datenschutz, keine Grenzen, keine territorialen Beschränkungen. Dies ist sehr passend für eine tropische Insel wie Mauritius, umgeben von schier unbegrenztem Raum im scheinbar endlosen Ozean. Ja, in der Tat: Eine Welt, ein Datenschutz, ein Traum wird wahr!

Gleichzeitig sollte man sich fragen: Ist dies machbar, wohl wissend zum einen, wie *grenzenlos* sich die Internet-Technologie heutzutage entwickelt, und zum anderen, wie wichtig nationale Rechtsordnungen und damit auch *territoriale Grenzen* in Wirklichkeit, ganz gewiss aber bei Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung, sind?

Dies ist ein echtes Dilemma: Unsere digitale Welt wird gleichzeitig globaler und lokaler, während das Internet und damit verbundene Dienste unseren Alltag durchdringen. Der globale Charakter des Internet und die globalen Auswirkungen digitaler Dienste stellen für die Einhaltung nationaler Gesetze in den jeweiligen Rechtsordnungen eine echte Herausforderung dar. Es ist auch eine Herausforderung für souveräne Gerichtsbarkeiten, wirksam darüber zu befinden, was sie als lokale Angelegenheiten ansehen.

Die globalen Auswirkungen digitaler Dienste führen auch unweigerlich dazu, dass ausländische Regeln, Sitten und Gebräuche, Praktiken und Annahmen in andere Rechtsordnungen importiert oder ihnen sogar auferlegt werden, und hier besteht die Möglichkeit von Diskrepanzen zwischen am Ursprungsort akzeptierten Praktiken und Regeln und Praktiken am Erbringungsort. Lassen Sie mich ein paar Beispiele für dieses Phänomen nennen.

- Datenschutzerklärungen („privacy policy“): Sie wurden in den 1990er-Jahren in den USA in Ermangelung von Datenschutzgesetzen erfunden und basierten auf einfachen Begriffen wie „Mitteilung und Einwilligung“, die heute als veraltet und ineffizient angesehen werden, aber sie haben nichtsdestoweniger einen *De-facto*-Standard gesetzt, der nicht wirklich mit den Datenschutzvorschriften der EU kompatibel ist und auf jeden Fall ganz anderen Anforderungen unterliegt.
- Recht auf Vergessenwerden: Die äußerst kritischen und zuweilen aggressiven Reaktionen auf das vor Kurzem ergangene Urteil des EuGH in der Rechtssache Google Spain zeigen eine *Diskrepanz* zwischen der Annahme, dass verfügbare Informationen wiederverwendet werden dürfen, und der Auflage, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten stets rechtmäßig sein muss und den Rechten auf Löschung oder Widerspruch durch die betroffenen Personen unterliegen kann.
- Internet der Dinge: Auf dieser Konferenz haben wir gehört, dass sehr wenig Gegenstände oder Geräte für das künftige Internet der Dinge (Internet of Things, IoT) unter ernsthafter Beachtung der Auswirkungen auf die Privatsphäre entwickelt werden. Daher sind Pakete mit diversen technischen Spielereien, die einfach so ohne einen Gedanken oder Informationen zu Datenschutzaspekten in andere Teile der Welt geschickt werden, einfach eine sich in Zeitlupe ereignende *Katastrophe*.

Daher erneut die Frage: Ist er machbar, der Datenschutz ohne territoriale Grenzen? Es gibt allerdings eine Alternativstrategie, nämlich *Akzeptieren* von Unterschieden und *Brückenbauen* zwischen territoriale Verschiedenheiten.

Wo stehen wir also heute und was muss in dieser Hinsicht getan werden?

1. In Bezug auf gemeinsame Standards haben wir die Entschließung von Madrid, die von dieser Konferenz 2009 verabschiedet wurde und die Überarbeitung der OECD-Leitlinien beeinflusst hat, das Übereinkommen Nr. 108 des Europarats und den derzeitigen EU-Rechtsrahmen sowie Tätigkeiten in Zusammenhang mit den Vereinten Nationen. In Form und Inhalt bestehen zwischen diesen Instrumenten offensichtliche Unterschiede, darüber hinaus aber auch feinere Unterschiede, beispielsweise in Bezug auf die Rolle des Risikos als Schwelle und die Anforderung der Legitimität oder Rechtmäßigkeit für Datenverarbeitung. Aber alle Instrumente haben als gemeinsamen Kern die Prinzipien der fairen Informationspraxis (Fair Information Practice Principles, FIPP).
2. Wir sind uns auch über die Notwendigkeit einig, diese Prinzipien in der Praxis wirksamer zu machen, und dies erklärt in unseren Diskussionen während dieser Konferenz die starke Betonung von Rechenschaftspflicht und Datenschutz durch Technik sowie von Risikobewertung, und zwar nicht vom Risiko als Schwelle, sondern als Bedingung für mehr Wirksamkeit in der Praxis.
3. Prozesse mit mehreren Interessenträgern und andere Formen der Selbstregulierung stoßen an offensichtliche Grenzen, wenn annehmbare Ergebnisse erzielt werden sollen. Dies bedeutet, dass wir auch Rechtsrahmen benötigen, um den Prozess zu lenken und die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen, um mit unvermeidlichen Einzelgängern und Sonderfällen umzugehen und um betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. In der EU ergibt sich dies auch aus den Kernelementen des Datenschutzes, die in der Charta der Grundrechte festgelegt sind.
4. Dann wird es notwendig sein, den Anwendungsbereich des Rechts, und zwar sowohl seinen sachlichen als auch seinen territorialen Anwendungsbereich, sorgfältig zu definieren. In dieser Hinsicht wird es äußerst wichtig sein, Lücken zu vermeiden und in einem zweiten Schritt mögliche Überschneidungen zu behandeln. Wie Sie wissen, wird die vorgeschlagene Datenschutzgrundverordnung in der EU sowohl für in der EU niedergelassene Einrichtungen als auch für alle Verarbeitungen mit direkter Auswirkung auf Personen in der EU gelten.
5. Für die Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften ist auch die Entwicklung einer internationalen Zusammenarbeit wichtig. Diese Konferenz hat Anfang dieser Woche mit der Verabschiedung einer gemeinsamen Vereinbarung für verschiedene Phasen einer

solchen Zusammenarbeit einen großen Schritt getan. Doch sollte unsere Zusammenarbeit noch breiter angelegt sein und auch den Austausch von Mitarbeitern sowie gemeinsame Leitfäden zu relevanten Themen mit sich bringen.

6. Diese internationale Konferenz könnte auch als Plattform für Zusammenarbeit in den Bereichen Bewusstseinschärfung und Erziehung dienen. Eigentlich entwickelt die Konferenz solche Aktivitäten schon jetzt. Die Zivilgesellschaft wäre hierbei natürlich ein hervorragender Partner.
7. Internationale Unternehmen könnten Instrumente für eine nahtlose Einhaltung der Vorschriften in verschiedenen Rechtsordnungen entwickeln, die als ‚Reisestecker‘ für den Umgang mit unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen dienen. Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzregelungen (BCR) und die „Cross Border Privacy Rules“ (grenzüberschreitende Datenschutzregelungen) der APEC sind gute Beispiele für diesen Ansatz. Hier könnten auch Zertifikate und Kennzeichnungen eine wichtige Rolle spielen.
8. In diesem Zusammenhang sehen wir heute, wie die allerersten Unternehmen als Vorbilder für Datenschutz einen Wettbewerbsvorteil haben. Wir bräuchten jedoch viel mehr Bereitschaft seitens der Industrie im Allgemeinen, um hier nachhaltig etwas zu bewirken. Jene Unternehmen, die es immer noch nicht „begreifen“ sollten, müssten zur Unterstützung mit einer stärkeren Durchsetzung konfrontiert sein.
9. Beim EDSB haben wir vor Kurzem eine Aktion zur Förderung von mehr Datenschutz durch Technik gestartet. Das „technische Netzwerk zum Schutz der Privatsphäre im Internet“ (Internet Privacy Engineering Network, IPEN) soll die Bemühungen im Bereich der technischen Datenschutzlösungen beschleunigen. Interessierte finden weitere Informationen zum IPEN beim Konferenzbüro und auf der Website des EDSB.
10. Schließlich haben wir früher in diesem Jahr auch eine vorläufige Stellungnahme zu „Datenschutz und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von Big Data“ veröffentlicht und einen Workshop zu Datenschutz, Verbrauchern, Wettbewerb und Big Data veranstaltet; beide betrachteten das Zusammenspiel zwischen Datenschutz, Verbraucherschutz und Wettbewerbsrecht. Die „Big-Data-Wirtschaft“ wird auch starke Gegenkräfte und eine enge Zusammenarbeit zwischen allen relevanten Regulierungsstellen benötigen.

Wenn wir auf diese Weise Erfolg haben, werden wir „Interoperabilität“ – was immer das auch heißen mag – zwischen den relevanten Rechtssystemen erreicht haben.

Meine Vision ist daher nicht Datenschutz ohne territoriale Grenzen, sondern Datenschutz über territoriale Grenzen hinweg. Auf dieser Konferenz haben wir bedeutende Schritte getan, indem wir wichtige Bausteine für diesen nachhaltigeren Ansatz über unterschiedliche Rechtsordnungen hinweg geliefert haben.

In diesem Sinne bin ich sicher, dass Mauritius, dieses Tropenparadies im Indischen Ozean, ein Zeichen in der Geschichte des Datenschutzes und ganz bestimmt in der Geschichte dieser Konferenz setzen wird.

Vielen Dank.